

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bugewitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" Anklam vom 23. 07. 2014

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bugewitz am 10. 05. 2016 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 3 der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Flächen im Gebiet der Gemeinde Bugewitz. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Bugewitz. Es wird differenziert nach der im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem Nutzungsartenkatalog M-V (ALKIS) festgestellten tatsächlichen Nutzung und Einordnung der Flächen:

1. Flächen im Nutzungsartenbereich 10000 - Siedlung
2. Flächen im Nutzungsartenbereich 20000 - Verkehr
3. Flächen im Nutzungsartenbereich 30000 – Vegetation
4. Flächen im Nutzungsartenbereich 40000 - Gewässer

2) 1. Die Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung wird nach Berechnungseinheiten (BE), differenziert nach den im ALKIS festgeschriebenen Nutzungsarten der einzelnen Flurstücke, festgesetzt. Eine Berechnungseinheit beträgt 0,1 ha. Die Gebührensätze werden angelehnt an die vom Wasser- und Bodenverband gewährten Zu- und Abschläge und je angefangene BE wie folgt festgesetzt:

	Nutzungsarten-Bereich	Nutzungsarten-Gruppe	Zu-/Abschlag	Gebührensatz € je angef. BE
a)	10000 – Siedlung	11000-17000 gesamt Wohnflächen u. a.	+ 200%	4,03 Euro/ang. BE
b)	10000 – Siedlung	18000 gesamt Garten, Erholungsfl. u. a.		1,34 Euro/ang. BE
c)	20000 – Verkehr	Alle	+ 200 %	4,03 Euro/ang. BE
d)	30000 - Vegetation	31000 gesamt Landwirtschaft		1,34 Euro/ang. BE

e)	30000 - Vegetation	32000-37000 gesamt Wald, Holzungen, u. a.	- 50 %	0,67 Euro/ang. BE
f)	40000 – Gewässer	41000-42000 gesamt Fließgewässer, Hafenbecken	- 100 %	0,00 Euro/ang. BE
g)	40000 – Gewässer	43000 gesamt Stehende Gewässer	- 50 %	0,67 Euro/ang. BE
h)	Zuordnung noch nicht abgeschlossen	Ordnungsnr. alt 99998 Renaturierte Flächen mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung	-50 %	0,67 Euro/ang. BE
i)	Zuordnung noch nicht abgeschlossen	Ordnungsnr. alt 99999 Renaturierte Flächen an Bundeswasserstraßen u Küstengewässer	- 90 %	0,13 Euro/ang. BE
j)	Zuordnung noch nicht abgeschlossen	Ordnungsnr. alt 99997 Deichvorland	-100 %	0,00 Euro/ang. BE

2. Ist die zu veranlagende Gesamtfläche eines Gebührenpflichtigen nicht größer als 0,1 ha und weist mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für die gesamte Fläche die Gebühr für die Nutzungsart anzuwenden, die den größten Anteil an der Gesamtfläche ausmacht.

3. Ist die zu veranlagende Gesamtfläche eines Gebührenpflichtigen größer als 0,1 ha und weist mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für die Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

12. MAI 2016

Gemeinde Bugewitz, den

Schiller

 Bürgermeisterin



Die vorstehende Satzung der Gemeinde Bugewitz wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung

Datum: 12.05.2016

Unterschrift: *Warnke*